

Kurzposition

Anforderungen an eine praxistaugliche Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die bayerischen Unternehmen und Betriebe stehen branchenübergreifend zu dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensführung und haben in den letzten Jahren ihr Nachhaltigkeitsengagement ausgebaut. Die Wirtschaft nimmt eine aktive Rolle bei der Gestaltung der Nachhaltigkeitstransformation ein und erkennt die Notwendigkeit an, über Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten, um so den Transformationsprozess zu befördern.

Allerdings kann dies nur dann zielführend und erfolgreich ablaufen, wenn Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst auf die jeweilige Unternehmensgröße, das Geschäftsumfeld und die Position am Markt sind. Starre gesetzliche Vorgaben sind abzulehnen. Vielmehr gilt es, sich an bestehenden und etablierten freiwilligen Berichterstattungsstandards zu orientieren, die nach Branchen, Größen und spezifischen Themen differenzieren.

Letztlich muss einem Unternehmen die Entscheidung obliegen, welche Informationen in welchem Umfang bestimmten Adressatenkreisen zugänglich gemacht werden. Maßgeblich sind hierfür Informationsbedürfnisse von Kunden, Geschäftspartnern sowie Banken und Kreditgebern. Eine Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen ausschließlich auf Grund von gesetzlichen Vorgaben ist nicht zielführend. Die europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) und der damit verbundene Europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard sind vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten. Wir fordern die Bundesregierung auf, sich für eine zeitnahe Revision der CSRD einzusetzen.

Eine praxistaugliche Berichterstattung muss die folgenden Punkte beachten:

1. Angemessen Berichtspflichten – keine Informationsüberflutung

Mit der Einführung des Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard im Zuge der CSRD besteht das Risiko, eine Informationsüberflutung zu erzeugen. Der Standard sieht die Offenlegung von sehr kleinteiligen Informationen vor, die nur bedingt dazu geeignet sind, eine belastbare Aussage zur Nachhaltigkeitsperformance eines Unternehmens zu treffen. Vielmehr drohen durch die Fülle an Daten, die wirklich entscheidenden Informationen unterzugehen. Dann verfehlt die Nachhaltigkeitsberichterstattung aber ihr Ziel, einen zentralen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Nachhaltigkeitstransformation zu leisten. Wichtig sind Vorgaben, die der jeweiligen Branche und der Unternehmensgröße Rechnung tragen.

Hierfür gilt es zunächst, den delegierten Rechtsakt, über den die EU-Kommission die Verordnung zum Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard erlassen hat, zu überarbeiten und die Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis zu beachten. Im Zuge der Anpassungen gilt es auch, die im EU-KMU-Entlastungspaket angekündigte Definition von kleinen und mittleren Unternehmen anzuwenden. So kann eine erhebliche Entlastung für Betriebe mit 250 bis 499 Beschäftigten erreicht werden, da diese dann



aus dem Anwendungsbereich der CSRD fallen. Die Bundesregierung muss sich zeitnah dafür einsetzen, auf europäischer Ebene eine entsprechende Revision der Verordnung anzustoßen.

2. Doppelungen bei Berichtspflichten vermeiden

Im Nachhaltigkeitsbereich bestehen aktuell durch verschiedene gesetzliche Vorgaben Berichtspflichten. Diese überschneiden sich häufig thematisch, allerdings unterscheiden sich mitunter die Vorgaben und Systematik zur Umsetzung der Berichtspflichten. In der Konsequenz drohen Belastungen für Unternehmen, durch mehrfache Berichtspflichten (bspw. EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Taxonomie-Verordnung, entwaldungsfreie Lieferketten, CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism, SFRD – Sustainable Finance Disclosure Regulation). Dieser Effekt muss verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass die Bundesregierung die Option schaffen will, über den Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD auch die Berichtspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltsgesetz abzudecken. Diese Option muss ausgedehnt werden auf weitere Berichtspflichte, so dass über den verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht alle andere Berichtspflichten aus dem Nachhaltigkeitsbereiche abgedeckt sind-

3. Konflikte mit bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Geschäftsgeheimnissen ausschließen

Alle Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen mit bestehenden gesetzlichen Regelungen kohärent sein. Aktuell erfordert die CSRD z. B. Informationen, deren Offenlegung potenziell im Konflikt mit der DSGVO – Datenschutzgrundverordnung steht. Das gilt u. a. für individuelle Gehaltsinformationen und Angaben zur Anzahl der Beschäftigten mit Behinderung. Der Gesetzgeber ist gefordert, die nötige Politikkohärenz sicherzustellen.

Ein weiteres Problem besteht bezüglich einer mitunter geforderten Offenlegung von sensiblen Daten, die Geschäftsgeheimnisse berühren. So wird von Unternehmen gefordert, Überlegungen zu Strategie und Chancen sowie zur Finanz- und Investitionsplanung offenzulegen. Hierdurch drohen Wettbewerbsverzerrungen für europäische Unternehmen im globalen Wettbewerb.

4. Prüfung der Bericht flexibel handhaben

Bislang ist vorgesehen, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte in einem Übergangszeitraum auf Basis der prüferischen Durchsicht erfolgen kann. Wir plädieren dafür, die externe Prüfung dauerhaft auf die begrenzte Prüfungssicherheit zu beschränken.

Zudem fordern wir die Bundesregierung auf, das in der CSRD angelegte Wahlrecht für die Mitgliedsstaaten, den Kreis der für die Prüfung Berechtigten zu erweitern, zu nutzen. Die Zulassung weiterer unabhängiger Prüfer über die Wirtschaftsprüfer hinaus, würde zu einer Entlastung des Prüfermarktes beitragen und den Unternehmen mehr Auswahlmöglichkeiten schaffen. Andernfalls ist mit weiteren Marktkonzentrationen im Bereich der Wirtschaftsprüfer zu rechnen, die es jedoch im Sinne der Unabhängigkeit und Qualitätssicherung zu verhindern gilt.



5. Keine aktive Beteiligung der Arbeitnehmervertreter in Berichtserstellung

Bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht ist derzeit eine inhaltliche Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter bereits während der Erstellung des Nachhaltigkeitsbricht vorgesehen. Dies lehnen wir ab. Die EU-Richtlinie sieht nur eine "geeigneten Ebene" bei der Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter vor.

Eine Einbeziehung bspw. des Betriebsrats bereits im laufenden Prozess der Berichtserstellung könnte in der Praxis zu Verzögerungen führen. Darüber hinaus müsste geklärt werden, ob die in der Gesetzesbegründung angeführte "besondere Expertise" der Arbeitnehmervertretungen für die Berichterstattung einen Mehrwert bieten kann. Die Frage, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt, sollte daher offengelassen werden.

30.04.2024, Beate Neubauer